

Ad Rel. vom 16. May 1798. N. 32.

Denkschrift
an
den Friedenskongreß zu Rastadt.

Wie schädlich und verhältnißwidrig jener Friedens- und Entschädigungsplan sey, welcher neuerlich in der dekerschen Buchhandlung zu Rastadt verkauft wurde, ist jedermann begreiflich, und gar leicht erweislich, wenn die Gleichheit in der Schadloshaltung, und sowohl natürliche als rechtliche Vorschrift bey der Austheilung beobachtet werden will.

Nach diesem Plan soll ein Theil der geistlichen Stände noch stehen bleiben, ein anderer mit dem ferner bestehenden Theil vereinigt — und ein dritter zum Entschädigungsmittel gebraucht werden, jener Theil von Ständen aber, welche durch den Krieg nichts gelitten haben, die Entschädigungsmassa durch Geldbeyträge vermehren helfen.

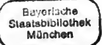
Warum soll denn nur ein Theil von geistlichen Ständen, und nicht alle mehr stehen bleiben? Warum ein anderer Theil mit jenen vereiniget — und ein dritter zur Entschädigung angewendet werden? Ist wohl dieser Plan auf Billigkeit und Gleichheit gegründet? Beruht

er

er nicht vielmehr auf offenbarer Ungerechtigkeit, worüber sich vorzüglich jene geistlichen Stände beschweren können, welche mit den stehen — bleibenden vereinigt — und zur Schadloshaltung bestimmt werden sollen.

Auf gleiche Weise mögen sich auch jene Stände beklagen, welche durch den Krieg nichts gelitten haben, und in der Folge die Entschädigungsmassa durch Geldbeyträge vermehren sollen. Denn wer kann behaupten oder beweisen, daß einige Stände nichts durch den Krieg gelitten haben, wo doch alle, und besonders kleinere ihre Reichsschuldigkeiten von Römermonaten, Kontingents-Reluitionen, Lieferungen ꝛc. genau erfüllt haben, und während den Friedenshandlungen wirklich noch erfüllen, auch zugleich von ihren Gütern und Einkünften alle Landesbürden und Auflagen, Steuern, Dezimationen und Dons gratuits tragen müssen. Ist hierinn eine Gleichheit und Billigkeit zu finden, oder ist ein solcher Plan für annehm- und ausführbar zu halten? Ich glaube nicht. Natürlicher und billiger würde es vielmehr seyn, wenn von allen weltlichen und geistlichen Reichsständen entweder verhältnißmäßige Geld- oder Güterbeyträge zur Schadloshaltung der Verlierenden gemacht — und hiedurch alle Widersprüche, Eifersuchten, Beschwerden und Einwendungen vermieden würden; ausserdem wird kaum, oder gar nicht ein Friede zu hoffen seyn, bey dem jeder Reichsstand zufrieden — und sowohl die Religion, als Konstitution ganz unverletzt erhalten werden kann.

Wenn



Wenn also die — in der aufgelösten Frage: ob, wie, und von wem die verlierenden Stände wieder entschädigt werden sollen? vorgeschlagene Geldbeyträge nicht statt finden sollen, so ist kaum ein anderes Mittel noch übrig, als daß jeder große, mittlere, und kleinere Reichsstand etwas verhältnißmäßiges an reichsunmittelbaren Gütern zu dieser Schadloshaltung beyträgt, wobey auf eine billige und mögliche Zurundung und Einverleibung zu sehen, und auf pünktliche Gleichheit und Proportion zu halten wäre.

Denn! mit welchem Rechte kann man fordern, daß nur die reichsunmittelbaren Güter der geistlichen und geringern Reichsstände allein zum Opfer dienen sollen? Dieses wäre höchst unbillig, und sowohl der Religion als Konstitution schädlich. Es ist und bleibt daher noch immer das beste Mittel, eine vollkommene und verhältnißmäßige Gleichheit zwischen allen Reichsständen bey Aus- und Eintheilung der Schadloshaltung zu machen, und nur jene mit Beyträgen von reichsunmittelbaren Gütern zu verschonen, welche gar keine, oder nur wenige mehr besitzen, auch selbst immner noch billige Mäßigung oder Nachlassung ihrer Reichs-Matrikularanschläge, und sonstiger Bürden und Abgaben suchen, und auch mit der Zeit erhalten müssen, weil sie bisher doppelte Lasten trugen, und sich nun gänzlich erschöpft haben. Wollte Gott, daß gegenwärtiger Vorschlag uns bald einen glücklichen und dauerhaften Frieden geben — und alle Besorgnisse für die Religion und Konstitution aufheben mögte! Germanien den 1ten May 1798.



